

4841/J XX.GP

Anfrage
der Abgeordneten Kiss Platter
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Äußerungen des Bundesministers für Inneres im Zusammenhang
mit der Erlassung der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung

In einem Gespräch mit dem "Standard" (Standard, vom 3.9.1998) anlässlich der
Unterzeichnung der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung hat der
Bundesminister für Inneres die Waffenverordnung als "Kosmetik" bezeichnet.

Unbestritten ist, daß eine Verordnung nicht neues Recht schaffen kann, sondern
dazu dient, einen konsequenten Vollzug des Gesetzes sicherzustellen.

Bundesminister Schlögl hat ja selbst in der Sendung help tv vom 2.9.1998

ausgeführt, daß das neue Waffengesetz eine Verschärfung gebracht habe und daß
in den nächsten Monaten die "Waffennarren schärfer überprüft" würden.

Die ÖVP hat dem Innenminister bereits im Februar 1998 den Vorschlag einer
Durchführungsverordnung zum Waffengesetz gemacht, als deutlich wurde, daß der
Innenminister dazu nicht bereit war, sondern ausschließlich auf einer Verschärfung
des bestehenden Waffengesetzes beharrte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres
nachstehende

Anfrage:

1. Warum werden erst "in den nächsten Monaten" schärfere Kontrollen
durchgeführt, die ja bereits auf Grund des seit 1. Juli 1997 geltenden
Waffengesetzes hätten durchgeführt werden können?

2. Wie definieren Sie den Begriff "Waffennarren"?

3. Die Verordnung enthält ua. eine Verpflichtung der Behörde, die lokale
Gendarmerie bzw. Polizei vom Waffenbestand in ihrem Rayon zu verständigen,
um damit eine verbesserte Grundlage im Fall des Einschreitens sicherzustellen:

- Warum wurde eine solche Regelung nicht bereits früher geschaffen?
- Hätte eine solche Regelung nicht vielleicht eine andere Art des Einsatzes in
Aspang bedingt?
- Wann werden die entsprechenden technischen Grundlagen geschaffen sein,
um diese Dateien auch tatsächlich zur Verfügung zu haben?

Halten Sie diese Regelung tatsächlich für "Kosmetik"?

4. Die 2. WaffV enthält ferner eine Verständigungspflicht der Behörde im Fall eines auffälligen, Zweifel an der Verlässlichkeit aufkommen lassenden Verhaltens des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde mit dem Ziel, eine Verlässlichkeitsprüfung anordnen zu können:

- Warum wurde eine solche Regelung nicht bereits früher geschaffen?
- Hätte im “Fall Aspang” eine solche Regelung vielleicht eine frühere Verlässlichkeitsprüfung und damit die Erlassung eines Waffenverbotes bewirken können?
- Halten Sie diese Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für “Kosmetik”?

5. Die 2. WaffV enthält auch Bestimmungen über die sichere Verwahrung von Waffen. Diese Bestimmung erscheint deshalb von besonderer Bedeutung, weil unter Mithilfe des Waffenhandels dem Waffenbesitzer Richtlinien an die Hand gegeben werden, die sicherlich dazu dienen, den Zugriff Unbefugter auf legale Waffen nach Möglichkeit zu verhindern. (Der Umstand, ob legale Waffen vom tatsächlich Berechtigten zur Begehung einer strafbaren Handlung benutzt wurden, wird nämlich in entsprechenden Statistiken des BMI nicht berücksichtigt!) Die Bestimmungen über die sichere Verwahrung sind auch die Grundlage für die von den Sicherheitsbehörden - sei es im Rahmen der regelmäßigen Verlässlichkeitsprüfung, sei es im konkreten Anlaßfall - durchzuführende Überprüfung der Verwahrung:

- Warum wurde nicht bereits bisher im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Verlässlichkeitsprüfung auch die sichere Verwahrung der Waffen überprüft?
- Halten Sie die ausdrückliche Regelung über die Umstände, unter denen eine sichere Verwahrung gegeben ist, und die Mithilfe des Waffenhandels in diesem Bereich nicht für einen wesentlichen Fortschritt zur Verhinderung strafbarer Handlungen mit illegalen Waffen?
- Halten Sie diese Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für “Kosmetik”?

6. In der 2. WaffV werden weiters Kenntnisse im sachgemäßen Umgang mit Waffen gefordert, wodurch sichergestellt werden soll, daß es zu Unfällen mit Waffen kommt. Auch hier bietet der Waffenhandel seine Mithilfe an, um zu einer Steigerung der Sicherheit beizutragen:

- Wie beurteilen Sie diese Regelung unter diesem Gesichtspunkt?
- Warum wurde eine solche Regelung nicht bereits früher getroffen?
- Halten Sie diese Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für “Kosmetik”?

7. Von Interesse in der 2. WaffV ist insbesondere die Regelung über das Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen.

Nach Ansicht der Anfragesteller wäre eine Regelung möglich, die die Ausstellung eines Waffenpasses in allen Fällen an den Nachweis eines Bedarfes zum Führen der Waffe bindet. Dennoch enthält die Verordnung trotz des erklärten Willens des Innenministers, den Waffenbesitz einzuschränken, keine derartige restriktive Bestimmung:

- Warum wurde die Bestimmung über das der Behörde gemäß § 21 Abs. 2 eingeräumte Ermessen nicht restriktiver gehandhabt?
- Halten Sie diese neue, eine Einschränkung des privaten Waffenbesitzes gerichtete Regelung im Hinblick darauf tatsächlich für “Kosmetik”?